

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	11.09.2012

Videoüberwachung Haus Hauptstr. 323-325 in Köln-Porz

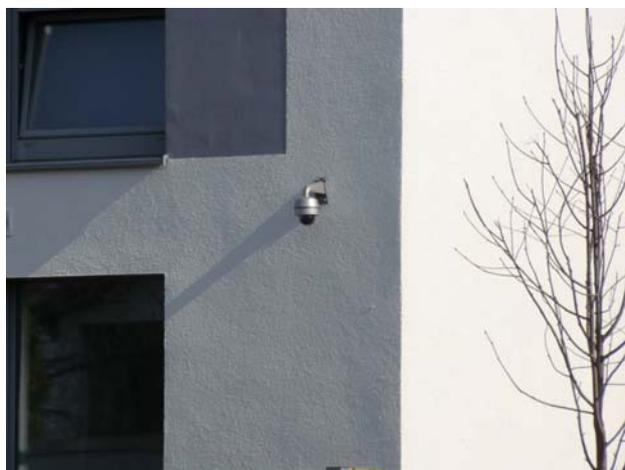
Anfrage der CDU Fraktion in der Bezirksvertretung Porz zur Sitzung am 26.06.2012 – AN/0927/2012 -
..

Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 26.06.2012

hier: Videoüberwachung Haus Hauptstr. 323-325 in Köln-Porz.

Wie auf den Fotos zu ersehen, ist das Haus Hauptstr. 323-325 Videoüberwacht.

Hierbei sind möglicherweise nicht nur weitere private Grundstücke betroffen, sondern auch die öffentlichen Flächen wie "Fischerweg bis Friedrich-Ebert-Ufer"



Die CDU Fraktion stellt die Fragen, ob die Verwaltung

- eine solche Anlage genehmigen muss und dies getan hat?
- sicherstellen kann, dass keine Flächen unberechtigt überwacht werden.

Die Verwaltung teilt zu den Fragen Folgendes mit:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen ist gem. § 22 Abs. 6 Satz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz und überprüft nach Maßgabe dieser Regelung die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im nicht-öffentlichen Bereich in Nordrhein-Westfalen. Hierzu gehört auch die Überprüfung der Zulässigkeit des Einsatzes einer Vi-

deoüberwachung (durch Private), insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass mit der Videoüberwachung öffentliche Verkehrsflächen beobachtet werden können.
Die Verwaltung hat den mit der Anfrage geschilderten Sachverhalt zur Überprüfung an den Landesbeamten für Datenschutz und Informationsfreiheit weitergeleitet.